

Gemeinde Eppishausen

Landkreis Unterallgäu

Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich
„RuheForst bei der Moosburg in Haselbach“

Vorentwurf

Fassung vom 23.02.2023

Abhandlung der Einwände, Hinweise und Anregungen

der

**Träger öffentlicher Belange
nach § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)**

sowie der

**1. öffentlichen Auslegung
nach § 3 Abs. 1 BauGB**

bei der

Gemeinderatssitzung

am 25.05.2023

Die in der Abhandlung formulierten Beschlussvorschläge entsprechen den in der Gemeinderatssitzung vom 25.05.2023 gefassten Beschlüssen.

Die Aufforderung zur Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange erging am 28.02.2023.

Als Rückäußerungstermin wurde angegeben: Frist: 1 Monat (entsprechendes Aufforderungsschreiben ist beigefügt).

Eine Liste der zur Stellungnahme aufgeforderten Träger öffentlicher Belange ist beigefügt.

Öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB

Bei der öffentlichen Auslegung 27.03.2023 bis 28.04.2023 nach § 3 Abs. 1 BauGB sind **keine** Einwände, Hinweise und Anregungen eingegangen.

Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)

Bei der Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende Einwände, Hinweise und Anregungen eingegangen.

1. Stellungnahme des Landratsamtes Unterallgäu, Mindelheim, Sachgebiet Bauwesen, vom 08.03.2023 (Anlagen 1)

lfd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschlussvorschlag	zuge- stimmt
1.1	<p>Vielen Dank für die Übersendung der Planunterlagen mit Schreiben vom 28.02.2023 und die Beteiligung am Verfahren.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt in gleicher Weise für den Bebauungsplan sowie die Änderung des Flächennutzungsplans.</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Gegen die oben genannte Planung besteht nach unserem bisherigen Kenntnisstand über das Planungsgebiet, soweit es aus den vorliegenden Unterlagen ersichtlich wird, von Seiten der Ortsplanung kein Einwand.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken werden derzeit nicht vorgetragen.</p>	<p>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.</p>	

2. Stellungnahme des Landratsamtes Unterallgäu, Mindelheim, Sachgebiet Wasserrecht, vom 06.03.2023 (Anlagen 2)

lfd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschlussvorschlag	zuge- stimmt
2.1	<p>Zu der im Betreff genannten Bauleitplanung der Gemeinde Eppishausen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p><u>Stellungnahme:</u> <u>1. Öffentliche Wasserversorgung</u> Es bestehen keine Einwände gegen die im Betreff bezeichneten Bauleitplanungen, da Wasserschutzgebiete hiervon nicht berührt werden und für den geplanten Waldfriedhof keine Wasserversorgung notwendig ist.</p>	<p>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.</p>	

Stellungnahme:

2. Abwasserbeseitigung

Das anfallende Schmutzwasser aus der mobilen WC-Anlage wird durch ein darauf spezialisiertes Unternehmen entsorgt. Es wird kein Anschluss an den gemeindlichen Schmutzwasserkanal geplant.

Nähere Ausführungen zur WC-Anlage sind in den Unterlagen nicht enthalten. In den weiteren Unterlagen zur Bauleitplanung sind genauere Angaben zu machen. Diese Details sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempton und dem Landratsamt Unterallgäu abzustimmen.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.

Abwägung:

Bei der mobilen WC-Anlage handelt es sich um eine an die Erfordernisse angepasste Kompaktanlage mit einem entsprechenden Abwassertank und einem Frischwassertank eines kompetenten Fachunternehmens, welches auch den umfassenden Service durchführt.

Eine genaue Festlegung erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens.

Beschlussvorschlag:

Mit dem in der Abwägung dargelegten Sachverhalt besteht Einverständnis.

Die genaue Festlegung hat im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens zu erfolgen.

Stellungnahme:

3. Niederschlagswasserbewirtschaftung

Die Befestigung der Verkehrsflächen und PKW-Stellplätze sowie des An-dachtsplatzes erfolgt mit wasser-durchlässigen Belägen.

Das anfallende Niederschlagswasser der Freiflächen sowie der Dachwässer der geringfügigen baulichen Anlagen werden innerhalb des Plangebietes über die Oberbodenschicht (Waldboden) flächenhaft versickert.

Es erfolgt daher keine gezielte erlaubnispflichtige Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser.

Auf gesetzliche Vorgaben sowie das einschlägige technische Regelwerk und eine etwaige Erlaubnispflicht wurde dennoch ausreichend hingewiesen.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.

Abwägung:

Wie in der Stellungnahme erläutert, besteht mit der vorgesehenen Niederschlagswasserbewirtschaftung Einverständnis.

Der Hinweis zur Toilettenspülung wird zur Kenntnis genommen, ist jedoch im vorliegenden Fall nicht relevant.

Beschlussvorschlag:

Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.

Auf die Möglichkeit der Nutzung des Niederschlagswassers zur Gartenbewässerung bzw. Toilettenspülung wird hingewiesen.

Stellungnahme:

4. Oberflächen- und wildabfließendes Hangwasser

Der Bereich der geplanten Bebauung liegt nicht in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.

Beschlussvorschlag

Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung

3. Stellungnahme des Landratsamtes Unterallgäu, Mindelheim, Sachgebiet Naturschutz und Landschaftspflege, vom 28.03.2023 (Anlagen 3)

Ifd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschlussvorschlag	zuge- stimmt
---------	----------------------------------	--------------------------------	-----------------

3.1 Vielen Dank für die Beteiligung am Verfahren. Wir möchten folgende Anmerkungen vorbringen.

Stellungnahme:

Schutzgebiete und geschützte Flächen

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“, geschützt nach §26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Weitere Schutzgebiete der §§ 23 - 25 und 27 -29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind nicht betroffen.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 2 BNatSchG und Art. 23 Abs. 1 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) noch bestimmte Landschaftsbestandteile des Art. 16 Abs. 1 BayNatSchG werden nicht beeinträchtigt.

Europäische Schutzgebiete (FFH- und SPA-Gebiete) des Netzes Natura 2000 werden gem. § 33 und 34 BNatSchG durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.

Abwägung:

In der Stellungnahme wird auf die Lage das Plangebiets im Landschaftsschutzgebiet „Augsburg - Westliche Wälder“ eingegangen und erklärt, dass weitere Schutzgebiete und geschützte Biotope durch die vorliegende Bauleitplanung nicht tangiert sind.

In der Begründung zum Vorentwurf wurde bereits auf den Sachverhalt eingegangen.

Beschlussvorschlag:

Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.

Stellungnahme:

Allgemeiner und spezieller Artenschutz

Das Vorhabensgebiet, insbesondere

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.

Bäume mit Biotopstrukturen wie Spechthöhlen und Totholz, stellt einen geeigneten Lebensraum für heimische Brutvögel und Fledermäuse dar. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände entsprechend den §§ 39 und 44ff des BNatSchG können anhand der vorgeschlagenen Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) oder Vermeidungsmaßnahmen, die das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen wirksam verhindern, sind erforderlich.

Stellungnahme:
Eingriffsregelung

Das Vorhaben stellt einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft gem. §1 und 1a BauGB i.V.m.§ 14 BNatSchG dar. Nicht vermeidbare Beeinträchtigungen müssen begründet und entsprechend kompensiert werden (§ 15 Abs. 2 BNatSchG).

Die Beeinträchtigungsfaktoren für die Flächen E1 Ausbau Forstweg, E2 Bereich für bauliche Anlagen und E3 Parkplätze sind unseres Erachtens zu niedrig angesetzt. Auch ein wassergebundener Belag führt zu einem Verlust von Schutzgutfunktionen. Entsprechend dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ ist für Biotopnutzungstypen hoher Bedeutung ein Beeinträchtigungsfaktor von 1 anzusetzen.

Die angeführten Maßnahmen sind nicht geeignet den geplanten Eingriff in Natur und Landschaft auszugleichen. Innerhalb des Plangebietes sind Biotopnutzungstypen hoher Wertigkeit betroffen. Eine weitere Aufwertung dieser Flächen ist nicht möglich, da der Bestand bereits die höchste am Standort erreichbare Wertstufe hat. Die genannten Maßnahmen eignen sich ggf. als arten-

Abwägung:

In der Stellungnahme werden mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten angesprochen. Um diese zu klären, sollte ein entsprechend qualifiziertes Büro mit der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags beauftragt werden.

Beschlussvorschlag:

Zur Klärung artenschutzrechtlicher Betroffenheiten ist ein entsprechend qualifiziertes Büro mit der Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrags zu beauftragen.

Das Ergebnis ist dann in die Bebauungsplanunterlagen einzuarbeiten.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.

Abwägung:

Die in der Stellungnahme vorgelegten Einwendungen und Forderungen betreffen nicht die Ebene der Flächennutzungsplanung. Der Sachverhalt ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens abzuwägen.

Beschlussvorschlag:

Die Stellungnahme enthält keine im Flächennutzungsplanverfahren in die Abwägung einzustellenden Inhalte.

schutzrechtlicher Ausgleich für manche Arten, aber nicht um den Eingriff in Natur und Landschaft zu kompensieren.

4. **Stellungnahme Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben)- Mindelheim, vom 14.03.2023 (Anlage 4)**

lfd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschlussvorschlag	zuge- stimmt
---------	----------------------------------	--------------------------------	-----------------

4.1 Zur Änderung des FNP und Aufstellung des Bebauungsplans nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach (Schwaben)-Mindelheim wie folgt Stellung:

Stellungnahme:

- Bereich Landwirtschaft:

Es sind keine landwirtschaftlichen Flächen betroffen

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.

Beschlussvorschlag:

Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.

Stellungnahme:

- Bereich Forsten:

Die Änderung des FNP und der Bebauungsplan betreffen vollumfänglich 6,46 Hektar Waldflächen i.S.d. Art. 2 Abs 1 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG).

Die Rahmenbedingungen für den Betrieb eines Naturfriedhofes sind in der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren „Aufgaben der Gemeinden beim Vollzug des Bestattungsgesetzes (BestBek) vom 12. November 2002 Az. IB3-2475.25-2, zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 07. Mai 2010 (AllMBl S. 127) umfassend festgelegt. Dort wird sowohl auf die rechtlichen Rahmenbedingungen bei der Ausweisung eines Bestattungswaldes eingegangen als auch betriebliche Eigenarten eines solchen beschrieben.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.

Abwägung:

In der Stellungnahme wird auf verschiedene gesetzliche Grundlagen des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) und Bestattungsgesetzes (BestBek) eingegangen. Demnach setzt nach 1.7.7 Bestattungsgesetz (BestBek) die Einrichtung von Naturfriedhöfen in Waldgebieten eine Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG voraus. Das gilt auch, wenn keine Bäume gefällt werden, da die Bodennutzungsart Wald zu Gunsten der Nutzung als Begräbnisstätte in den Hintergrund tritt.

Die Erlaubnis soll unter Beachtung der materiellen Rodungsvorschriften durch die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes er-

Zu den waldrechtlichen Aspekten wird unter Ziff. 1.7.7 folgendes ausgeführt: Die Einrichtung von Naturfriedhöfen in Waldgebieten setzt eine Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG voraus. Das gilt auch, wenn keine Bäume gefällt werden, da die Bodennutzungsart Wald zu Gunsten der Nutzung als Begräbnisstätte in den Hintergrund tritt. Die Erlaubnis kann unter Beachtung der materiellen Rodungsvorschriften entweder durch die bestattungsrechtliche Genehmigung oder durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes ersetzt werden (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG). Die waldrechtliche Abwägung hat also im Rahmen eines der o.g. Verfahren zu erfolgen.

Nachdem für die Errichtung eines Naturfriedhofes keine bzw. kaum Baumfällmaßnahmen vorgesehen sind und die tatsächlich zukünftig als Infrastruktureinrichtung genutzten Flächen sehr klein sind, dürfte der Waldcharakter weitgehend erhalten bleiben, damit sieht das Amt keine wesentlichen Beeinträchtigungen der allgemeinen Waldfunktionen. Art. 9 Abs. 5 BayWaldG ist im vorliegenden Fall nichtzutreffend, da die überplante Fläche mit keinen hervorgehobenen Waldfunktionen i.S.d. Waldfunktionsplanung belegt ist, wie im Vorentwurf zutreffend dargestellt. Darüber hinaus liegen auch keine waldgesetzlich geregelten Versagungsgründe vor, sodass eine Rodungserlaubnis in einem der o.g. Verfahren in Aussicht gestellt werden kann.

setzt werden (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG).

Die waldrechtliche Abwägung hat also im Rahmen des o.g. Verfahren zu erfolgen.

Nachdem für die Errichtung des vorliegenden Naturfriedhofes keine bzw. kaum Baumfällmaßnahmen vorgesehen sind und die tatsächlich zukünftig als Infrastruktureinrichtung genutzten Flächen sehr klein sind, bleibt der Waldcharakter weitgehend erhalten, damit sind vorliegenden Fall keine wesentlichen Beeinträchtigungen der allgemeinen Waldfunktionen. Art. 9 Abs. 5 BayWaldG gegeben, da die überplante Fläche mit keinen hervorgehobenen Waldfunktionen i.S.d. Waldfunktionsplanung belegt ist.

Darüber hinaus liegen auch keine waldgesetzlich geregelten Versagungsgründe vor, sodass die Rodungserlaubnis in Verbindung mit dem vorliegenden Bauleitplanverfahren in Aussicht gestellt werden kann.

Beschlussvorschlag:

Die Begründung ist unter 5.5 Art der geplanten Nutzung wie folgt zu ergänzen:

Waldrechtliche Vorgaben und Rodungserlaubnis

Unter Beachtung des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) und des Bestattungsgesetz (BestBek) setzt nach 1.7.7 Bestattungsgesetz (BestBek) die Einrichtung von Naturfriedhöfen in Waldgebieten eine Rodungserlaubnis nach Art. 9 Abs. 2 BayWaldG voraus. Das gilt auch, wenn keine Bäume gefällt werden, da die Bodennutzungsart Wald zu Gunsten der Nutzung als Begräbnisstätte in den Hintergrund tritt.

Die Erlaubnis soll unter Beachtung der materiellen Rodungsvorschriften durch die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes ersetzt werden (Art. 9 Abs. 8 BayWaldG).

Nachdem für die Errichtung des vorliegenden Naturfriedhofes

keine bzw. kaum Baumfällmaßnahmen vorgesehen sind und die tatsächlich zukünftig als Infrastruktureinrichtung genutzten Flächen sehr klein sind, bleibt der Waldcharakter weitgehend erhalten, damit sind vorliegenden Fall keine wesentlichen Beeinträchtigungen der allgemeinen Waldfunktionen. Art. 9 Abs. 5 BayWaldG gegeben, da die überplante Fläche mit keinen hervorgehobenen Waldfunktionen i.S.d. Waldfunktionsplanung belegt ist.

Über die waldrechtliche Beurteilung haben wir noch folgende fachlichen Hinweise:

Darüber hinaus liegen auch keine waldgesetzlich geregelten Versagungsgründe vor, sodass die Rodungserlaubnis in Verbindung mit dem vorliegenden Bauleitplanverfahren in Aussicht gestellt werden kann.

Stellungnahme:

- Zu § 8 der Satzung des BP:
8.3: Aus unserer Sicht sind keine regelmäßigen Durchforstungen notwendig, da der Bestand bereits vergleichsweise weitständig ist. Einzig die Entnahme absterbender Bäume wird aus Verkehrssicherungsgründen erfolgen müssen. Ein Ersatz sollte mit Schattbaumarten (Buche, Hainbuche, Linde ggf. Bergahorn) erfolgen. Die genannte Elsbeere wird als konkurrenzschwache Halbschattbaumart nur schwer nachzuziehen sein.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene des Flächennutzungsplanung

Beschlussvorschlag:

Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.

Stellungnahme:

- Zum Umweltbericht Nr. 2.3:
Die Waldflächen werden nach Bay-KompV zur Biotopwertliste als L11 Eichen-Hainbuchenwälder wechsellückiger Standorte zugeordnet. Die forstliche Standortskartierung weist dort überwiegend „ziemlich frischen, lehmigen Sand“ als Standortseinheit aus. Dies entspräche im tertiären Hügelland einem Biotoptyp L24 Buchenwälder basenreicher Standorte.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene des Flächennutzungsplanung

Beschlussvorschlag:

Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.

Stellungnahme:

Zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf die Natur könnten bei Entnahme von Bäumen Hochstümpfe als Artenschutzmaßnahme belassen werden.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.

Abwägung:

Die Stellungnahme betrifft nicht die Ebene des Flächenutzungsplanung

Beschlussvorschlag:

Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.

5. Stellungnahme Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg, vom 24.03.2023 (Anlage 5)

lfd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschlussvorschlag	zuge- stimmt
5.1	<p>mit Schreiben vom 28.02.2023 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der o.g. Planänderung.</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geogefahren).</p> <p>Die o.g. vom LfU zu vertretenden Belange werden nicht berührt bzw. wurden ausreichend berücksichtigt.</p> <p>Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des Landratsamtes Unterallgäu (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde).</p>	<p>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.</p> <p><u>Abwägung:</u> Wie in der Stellungnahme ausgeführt, ist das Bayerische Landesamt für Umwelt von der vorliegenden Bauleitplanung nicht betroffen.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.</p>	

Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom Wasserwirtschaftsamt Kempten wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.

6. **Stellungnahme Regierung von Schwaben, Augsburg, vom 21.03.2023 (Anlage 6)**

lfd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschlussvorschlag	zuge- stimmt
6.1	<p>Wir äußern uns zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt:</p> <p><u>Stellungnahme:</u> <u>2.1 Stellungnahme Raumordnung:</u> Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) LEP 3.3 Abs. 2 Satz 1 (Z) Anbindung neuer Siedlungsflächen möglichst an geeignete Siedlungseinheiten Regionalplan der Region Donau-Iller (RP DI) RP DI B I 2.1 landschaftliches Vorbehaltsgebiet Nr. 112 "Wälder und Talräume im geplanten Naturpark Augsburg - Westliche Wälder"</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Gemäß den vorliegenden Planungsunterlagen beabsichtigt die Gemeinde Eppishausen, im Osten der Ortslage Haselbach ein Sondergebiet "RuheForst" im Flächennutzungsplan neu darzustellen und mit dem o.g. Bebauungsplan zu konkretisieren. Vorgesehen sind eine mobile WC-Anlage, ein Andachtsplatz, erforderliche Erschließungswege und PKW-Stellplätze.</p> <p><u>Stellungnahme:</u> Das geplante Sondergebiet liegt innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 112 "Wälder und Talräume im geplanten Naturpark Augsburg - Westliche Wälder" (vgl. RP DI B I 2.1 i.V.m. Karte 3 "Landschaft und Erholung"). In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen von Natur und Land-</p>	<p>Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.</p> <p><u>Beschlussvorschlag:</u> Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.</p> <p><u>Abwägung:</u> In der Stellungnahme wird vorgebracht, dass sich das Plangebiet innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 112 "Wäl-</p>	

schaft besondere Bedeutung zu. Lässt die Gemeinde den im Regionalplan durch ein Vorbehaltsgebiet besonders gewichteten Belang gegenüber anderen Belangen, wie etwa der Nutzung als Gemeinbedarfsläche, zurücktreten, so hat sie dies in den Begründungen zum Flächennutzungsplan und zum Bebauungsplan ausdrücklich darzulegen. Das bedeutet, die Gemeinde kann das vorgenannte regionalplanerische Gewicht nicht in Frage stellen, sie kann jedoch diesen besonders gewichteten Belang im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung gegenüber noch gewichtigeren anderen Belangen zurücktreten lassen. Sie muss allerdings ihre tragenden Erwägungen in den Begründungen ausführlich darlegen.

der und Talräume im geplanten Naturpark Augsburg - Westliche Wälder" (vgl. RP DI B I 2.1 i.V.m. Karte 3 "Landschaft und Erholung") befindet ") und erklärt, dass in landschaftlichen Vorbehaltsgebieten den Belangen von Natur und Landschaft besondere Bedeutung zukommt.

Die Gemeinde kann das vorgenannte regionalplanerische Gewicht nicht in Frage stellen, sie kann jedoch diesen besonders gewichteten Belang im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung gegenüber noch gewichtigeren anderen Belangen zurücktreten lassen.

Die vorliegende Bauleitplanung mit dem plangegenständlichen Ruheforst stellt nach dem Bay. Bestattungsgesetz eine hoheitliche Aufgabe der Gemeinde als besonderen Belang dar.

Die Gemeinde lässt mit der vorliegenden Bebauungsplan für einen Bestattungswald den im Regionalplan festgelegten Belang des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes zurücktreten.

Dies ist in den Begründungen zum Flächennutzungsplan und zum Bebauungsplan ausdrücklich darzulegen.

Beschlussvorschlag:

Der Umweltbereich ist unter 7.1.2 Naturpark Augsburg Westliche Wälder und Landschaftsschutzgebiet LSG 0417.01 Augsburg Westliche Wälder wie folgt zu ergänzen:

Das geplante Sondergebiet liegt innerhalb des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes Nr. 112 "Wälder und Talräume im geplanten Naturpark Augsburg - Westliche Wälder" (vgl. RP DI B I 2.1 i.V.m. Karte 3 "Landschaft und Erholung"). In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten kommt den Belangen von Natur und Landschaft besondere Bedeutung zu.

Die vorliegende Bauleitplanung mit dem plangegenständlichen Ruheforst stellt nach dem Bay. Bestattungsgesetz eine hoheitliche Aufgabe der Gemeinde als besonderen Belang dar. Die

Gemeinde Eppishausen hat sich mit der vorliegenden Bauleitplanung dazu entschieden für einen Bestattungswald Baurecht zu schaffen. Die Gemeinde lässt mit dem vorliegenden Bebauungsplan für einen Bestattungswald den im Regionalplan festgelegten Belang des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes zurücktreten.

Stellungnahme:

Wir geben den Hinweis, dass das Plangebiet teilweise innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Augsburg - Westliche Wälder" liegt. Ob bzw. inwiefern sich daraus besondere Anforderungen an die Planung ergeben, wird von der zuständigen Fachstelle zu beurteilen sein.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.

Abwägung:

Der Naturpark Augsburg - Westliche Wälder e.V. wurde bisher nicht beteiligt, sodass uns hierzu auch keine Stellungnahme vorliegt. Beim nächsten Verfahrensschritt ist dieser zu beteiligen.

Beschlussvorschlag:

Beim nächsten Verfahrensschritt ist der Naturpark Augsburg - Westliche Wälder e.V zu beteiligen.

Stellungnahme:

Bei diesem Planungsstand kommt das LEP-Ziel 3.3 Abs. 1 Satz 1 (Anbindegebot) nicht zur Anwendung. Wir weisen jedoch darauf hin, dass weitergehende bauliche Entwicklungen an diesem peripheren Standort aus landesplanerischer Sicht nicht zulässig wären.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.

Abwägung:

Der Inhalt der Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:

Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.

2.3 Stellungnahme Städtebau:

Das Sachgebiet Städtebau der Regierung von Schwaben gibt folgenden Hinweis:

Stellungnahme:

Entsprechend den Vorgaben des Bausetzbuches sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Daher ist es erforderlich, dass auch bei der Darstellung im Flächennutzungsplan die Aussagen des Landschaftsplans

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.

Abwägung:

In der Stellungnahme wird empfohlen, die Darstellung im Flächennutzungsplan anzupassen, die Pla-

(Waldfäche) berücksichtigt werden. Dies trägt auch den Planinhalten des Bebauungsplans Rechnung und verdeutlicht die Planungsabsicht, einen "Ruheforst" in einem bestehenden Wald, der weiterhin geschützt ist, zu realisieren. Wir empfehlen, die Plandarstellung im Flächennutzungsplan entsprechend anzupassen.

Stellungnahme:

Die Bauleitplanung wurde in das Rauminformationssystem der Regierung von Schwaben eingetragen.

Stellungnahme:

Wir bitten Sie, der höheren Landesplanungsbehörde zuverlässig alle Bauleitpläne sowie Innen- und Außenbereichssatzungen nach §§ 34 und 35 BauGB zu übermitteln, nachdem diese Rechtskraft erlangt haben, bzw. die Regierung zu informieren, sofern Planungen nicht weiterverfolgt werden. Für diese Zuleitung in elektronischer Form haben wir das Funktionspostfach flaechenerfassung@reg-schw.bayern.de eingerichtet.

nungsabsicht zu verdeutlichen, dass einen "Ruheforst" in einem bestehenden Wald errichtet wird und der Wald bestehen bleibt.

Beschlussvorschlag:

Die Plandarstellung im Flächennutzungsplan ist dahingehend anzupassen, dass erkennbar wird, dass einen "Ruheforst" in einem bestehenden Wald errichtet wird und der Wald bestehen bleibt.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.

Beschlussvorschlag:

Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.

Abwägung:

Der Inhalt der Stellungnahme betrifft nicht die vorliegende Bauleitplanung, sollte aber von der Gemeinde berücksichtigt werden.

Beschlussvorschlag:

Der höheren Landesplanungsbehörde sind alle Bauleitpläne sowie Innen- und Außenbereichssatzungen nach §§ 34 und 35 BauGB, nachdem diese Rechtskraft erlangt haben zu übermitteln, bzw. die Regierung zu informieren, sofern Planungen nicht weiterverfolgt werden. Für diese Zuleitung in elektronischer Form ist das Funktionspostfach flaechenerfassung@reg-schw.bayern.de eingerichtet.

7. Stellungnahme Firma schwaben netz gmbh, Augsburg vom 20.03.2023 (Anlage 7)

lfd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschlussvorschlag	zuge- stimmt
----------------	---	--	-------------------------

7.1 Stellungnahme:

In Beantwortung Ihres oben genannten Schreibens teilen wir Ihnen mit, dass im angegebenen Planungsbereich von uns weder Erdgasleitungen liegen, noch deren Verlegung in absehbarer Zeit geplant ist.

Gegen den genannten Bebauungsplan erheben wir keine Einwände.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.

Beschlussvorschlag:

Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.

8. Stellungnahme Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn, vom 01.03.2023 (Anlage 8)

lfd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschlussvorschlag	zuge- stimmt
----------------	---	--	-------------------------

8.1 Stellungnahme:

Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.

Beschlussvorschlag:

Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.

9. Stellungnahme Wasserwirtschaftsamt Kempten vom 13.03.2023 (Anlage 9)

lfd.Nr.	Einwände - Bedenken - Anregungen	Abwägung Beschlussvorschlag	zuge- stimmt
----------------	---	--	-------------------------

9.1 Zum Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes nehmen wir wie folgt Stellung:

Stellungnahme:**1. Altlasten**

Innerhalb der Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Bauleitplanung sind keine Altlastverdachtsflächen oder sonstige schädlichen Bodenveränderungen bekannt.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.

Beschlussvorschlag:

Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die

Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.

Stellungnahme:

2. Wasserversorgung / WSG

Eine Wasserversorgung ist für den geplanten Waldfriedhof nicht notwendig. Wasserschutzgebiete werden vom Vorhaben nicht berührt.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.

Beschlussvorschlag:

Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.

Stellungnahme:

3. Grundwasserstände

Daten zu Grundwasserständen liegen uns nicht vor.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.

Beschlussvorschlag:

Mit dem Inhalt der Stellungnahme besteht Einverständnis. Die Stellungnahme enthält keine weiteren, in die Abwägung einzustellenden Inhalte.

Stellungnahme:

4. Siedlungsentwässerung

Mit den Ausführungen in den Hinweisen / Empfehlungen zum Bebauungsplanentwurf zur Niederschlagswasserbehandlung und Abwasserbehandlung besteht unsererseits Einverständnis.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.

Beschlussvorschlag:

Die in der Stellungnahme angeführten Hinweise sind, soweit diese noch nicht berücksichtigt sind, in die Begründung mit aufzunehmen.

Stellungnahme:

5. Gewässer und Hochwasserschutz

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Bauleitplanung befinden sich Bachläufe (Gewässer 3. Ordnung). Dem Wasserwirtschaftsamt Kempten sind im Vorhabensbereich keine Überschwemmungsgebiete bekannt, auf Grund der Hanglage muss im Vorhabensbereich bei Starkniederschlagsereignissen mit wild abfließendem Hangwasser gerechnet werden.

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kenntnis.

Abwägung:

Auch wenn wild abfließende Hängwasser für das vorliegende Plangebiet nur eine untergeordnete Bedeutung haben, sollte in die Begründung entsprechende Hinweise mit aufgenommen werden.



Beschlussvorschlag:

Die Begründung ist unter Bestand-situation – 4.2 Geologie, Topogra-fie und Boden wie folgt zu ergän-zen:

Hangwassersituation, wild abfließendes Wasser

Auf Grund der Hanglage können sich innerhalb der Hanglagen bei Starkregen wilde Oberflächenab-flüsse bilden. Die jeweiligen Grundstückseigentümer haben ihre Gebäude hiergegen eigen-verantwortlich zu schützen. Hierbei ist jedoch zu berücksich-tigen, dass Nachbargrundstücke keine Nachteile erleiden. Die Vorschriften nach § 37 des Was-serhaushaltsgesetzes (WHG) sind zu beachten.

Infolge der vorhandenen Gelän-deneigung kann es bei Starknie-derschlägen durch wild abflie-ßendes Wasser zu Beeinträchti-gungen kommen. Die Entwässe-rungseinrichtungen sind so aus-zulegen, dass wild abfließendes Wasser schadlos abgeführt wer-den kann. Zum Schutz der ein-zelnen Gebäude vor wild abflie-ßendem Wasser sind ggf. Ob-jektschutzmaßnahmen vorzuse-hen, wobei das anfallende Was-ser dadurch nicht auf andere Grundstücke abgeleitet werden darf. Öffnungen in den Gebäu-den sind so zu gestalten, dass sog. wild abfließendes Wasser nicht eindringen kann.

Im Weiteren ist das Merkblatt DWA-M 119 „Risikomanagement in der kommunalen Überflu-tungsvorsorge – Analyse von Überflutungsgefährdungen und Schadenspotenzialen zur Bewer-tung von Überflutungsrisiken“ sowie das DWA-Themenheft T1/2013 „Starkregen und urbane Sturzfluten – Praxisleitfaden zur Überflutungsvorsorge“ zu be-achten.

Stellungnahme:

6. Gewässerökologie

Für die Bachläufe, innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des

Vom Inhalt der Stellungnahme nimmt der Gemeinderat Kennt-

Bebauungsplans sind bei der Aufstellung des Bebauungsplans die Vorgaben des Gewässerentwicklungskonzeptes der Gemeinde Eppishausen für die Gewässer 3. Ordnung im Gemeindegebiet (GEK) zu beachten. Aus fachlicher Sicht ist ein beidseitiger Uferpufferstreifen von 10 m Breite von Auffüllungen, sowie von auferfremden Anlagen und Eingriffen freizuhalten.

nis.

Abwägung:

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sind keine Eingriffe in Bereiche der innerhalb des Plangebiets gelegenen Gewässer 3. Ordnung geplant.

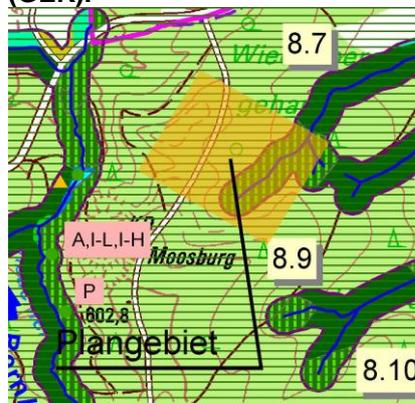
Um Eingriffe, auch die Durchführung von Bestattungen innerhalb des Uferpufferstreifen von 10 m Breite zu verhindern, ist im Bebauungsplanverfahren an den Gewässern ein 10 m breiter Schutzstreifen darzustellen und festzusetzen, der von Anlagen und sonstigen Eingriffen freizuhalten ist.

Beschlussvorschlag:

Die Begründung ist unter Bestand innerhalb wie folgt zu ergänzen:

Gewässerentwicklungsplan

Innerhalb des Plangebiets befinden sich (Gewässer 3. Ordnung). Die Gemeinde Eppishausen verfügt über ein Gewässerentwicklungskonzept für die Gewässer 3. Ordnung im Gemeindegebiet (GEK).



Auszug aus dem Gewässerentwicklungskonzept

Im GEK ist für die innerhalb des Plangebiets gelegenen Gewässer 3. Ordnung ist ein beidseitiger 10 m breiter Uferpufferstreifen festgelegt. Dieser ist von Auffüllungen, sowie von auferfremden Anlagen und sonstigen Eingriffen freizuhalten.

Die Uferpufferstreifen sind in der Planzeichnung als von jeglichen Eingriffen freizuhaltende Fläche festgesetzt.

Das Landratsamt Unterallgäu erhält einen Abdruck dieser Stellungnahme

Nachfolgende Stellungnahmen enthalten keine Einwendungen

1. Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach
9. Gemeinde Balzhausen, Edmund-Zimmermann-Str. 3, 86470 Thannhausen
14. Handwerkskammer für Schwaben, Siebentischstraße 58, 86161 Augsburg
15. Industrie- und Handels- kammer Augsburg, Stettenstr. 1 + 3, 86150 Augsburg
23. Landratsamt Unterallgäu Abt. Tiefbauverwaltung, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
25. LEW Verteilnetz GmbH Betriebsstelle Buchloe, Bahnhofstraße 13, 86807 Buchloe
27. Markt Kirchheim, Marktplatz 6, 87757 Kirchheim
30. Regionalverband Donau-Iller Geschäftsstelle, Schwambergerstraße 35, 89073 Ulm
33. Zweckverband Stauden-Wasserversorgung, Waldstr. 4, 86868 Mittelneufnach
34. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Memmingen Außenstelle Mindelheim, Memminger Str. 18, 87719 Mindelheim

Keine Stellungnahme haben abgegeben:

3. Bayerischer Bauernverband KV Unterallgäu, Mindelheimer Straße 18, 87746 Erkheim
5. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Koordination Bauleitplanung - BQ, Hofgraben 4, 80539 München
6. BUND Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Memmingen-Unterallgäu, Postfach 1142, 87711 Mindelheim
7. Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Süd, PTI 23, Bahnhofstraße 35, 87435 Kempten
8. Gemeinde Aichen, Wiesweg 1, 86479 Aichen
10. Marktgemeinde Markt Wald, Hauptstraße 61, 86865 Markt Wald
11. Gemeinde Mittelneufnach, Alpenstraße 10, 86868 Mittelneufnach
12. Gemeinde Salgen, Johannesweg 28, 87775 Salgen
13. Gemeinde Walkertshofen, Hauptstr. 28, 86877 Walkertshofen
16. Landratsamt Unterallgäu Herr Bernhard Niethammer, Kreisheimatpfleger, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
17. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Geschäftsstelle Memmingen, Vogelmannstraße 6, 87700 Memmingen
19. Landratsamt Unterallgäu Herr Rubach - Immissionsschutz, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
22. Landratsamt Unterallgäu Abt. Straßenverkehrsrecht, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
24. Landratsamt Unterallgäu Bauverwaltung, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
26. Luftamt Südbayern, Maximilianstr. 39, 80538 München
28. Markt Tussenhausen, Marktplatz 9, 86874 Tussenhausen
32. Staatliches Bauamt Kempten, Rottachstraße 13, 87439 Kempten

Balzhausen, 17.05.2023

gerhard glogger, architekt

Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich "RuheForst bei der Moosburg in Haselbach"

Verzeichnis der beteiligten Träger öffentlicher Belange

1. Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach
2. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach Schwaben-Mindelheim, Hallstattstraße 1, 87719 Mindelheim
3. Bayerischer Bauernverband KV Unterallgäu, Mindelheimer Straße 18, 87746 Erkheim
4. LfU Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bürgermeister-Ulrich-Straße 160, 86179 Augsburg
5. Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Koordination Bauleitplanung - BQ, Hofgraben 4, 80539 München
6. BUND Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Memmingen-Unterallgäu, Postfach 1142, 87711 Mindelheim
7. Deutsche Telekom Technik GmbH T NL Süd, PTI 23, Bahnhofstraße 35, 87435 Kempten
8. Gemeinde Aichen, Wiesweg 1, 86479 Aichen
9. Gemeinde Balzhausen, Edmund-Zimmermann-Str. 3, 86470 Thannhausen
10. Marktgemeinde Markt Wald, Hauptstraße 61, 86865 Markt Wald
11. Gemeinde Mittelneufnach, Alpenstraße 10, 86868 Mittelneufnach
12. Gemeinde Salgen, Johannesweg 28, 87775 Salgen
13. Gemeinde Walkertshofen, Hauptstr. 28, 86877 Walkertshofen
14. Handwerkskammer für Schwaben, Siebentischstraße 58, 86161 Augsburg
15. Industrie- und Handels- kammer Augsburg, Stettenstr. 1 + 3, 86150 Augsburg
16. Landratsamt Unterallgäu Herr Bernhard Niethammer, Kreisheimatpfleger, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
17. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Geschäftsstelle Memmingen, Vogelmannstraße 6, 87700 Memmingen
18. Landratsamt Unterallgäu Herr Irsigler - Kreisbaumeister, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
19. Landratsamt Unterallgäu Abt. Immissionsschutz, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
20. Landratsamt Unterallgäu Untere Naturschutzbehörde, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
21. Landratsamt Unterallgäu Abt. Wasserrecht, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
22. Landratsamt Unterallgäu Abt. Straßenverkehrsrecht, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
23. Landratsamt Unterallgäu Abt. Tiefbauverwaltung, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
24. Landratsamt Unterallgäu Bauverwaltung, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim
25. LEW Verteilnetz GmbH Betriebsstelle Buchloe, Bahnhofstraße 13, 86807 Buchloe
26. Luftamt Südbayern, Maximilianstr. 39, 80538 München
27. Markt Kirchheim, Marktplatz 6, 87757 Kirchheim
28. Markt Tussenhausen, Marktplatz 9, 86874 Tussenhausen
29. Regierung von Schwaben Höhere Landesplanungs- behörde, Fronhof 10, 86152 Augsburg
30. Regionalverband Donau-Iller Geschäftsstelle, Schwambergerstraße 35, 89073 Ulm
31. Firma schwaben netz gmbh, Bayerstraße 45, 86199 Augsburg
32. Staatliches Bauamt Kempten, Rottachstraße 13, 87439 Kempten
33. Zweckverband Stauden-Wasserversorgung, Waldstr. 4, 86868 Mittelneufnach
34. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Memmingen Außenstelle Mindelheim, Memminger Str. 18, 87719 Mindelheim
35. Bundesamt für Infrastruktur, Umwelt- schutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 (TöB), Fontainengraben 200, 53123 Bonn
36. Wasserwirtschaftsamt Kempten Rottachstr. 15, 87439 Kempten